H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Ellerau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge	auf	14.341.900 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	15.848.300 €
	einem Jahresüberschuss von		0 €
	einem Jahresfehlbetrag von		1.506.400 €
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	14.087.200 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	14.947.400 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	2.858.400 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	4.376.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	auf	2.393.200 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	auf	1.990.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	8.000.000 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	auf	89,06 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über seine Entscheidungen zu berichten.

§ 5

Unerheblich im Sinne der § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Investitionen und lnvestitionsförderungsmaßnahmen, wenn der Auszahlungsbetrag für die einzelne Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme weniger als 50.000 EUR beträgt. Ebenso gelten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten rnit einem Auszahlungsbetrag unter 50.000 EUR als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 GemHVO-Doppik.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.01.2021 erteilt.

Ellerau, den 11.01.2021

Gemeinde Ellerau

L.S.

gez.
Ralf Martens
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerau für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Quickborn, Zimmer 105, öffentlich aus.

Ellerau, den 11.01.2021 Gemeinde Ellerau

L.S.

gez.
Ralf Martens
Bürgermeister